

1

Maßnahmen- stufe 1

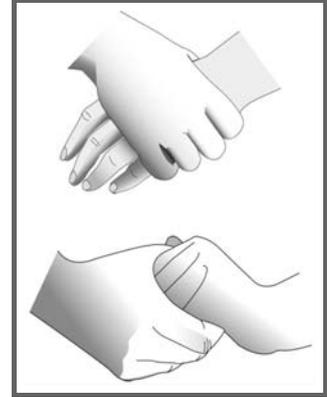
REACH-Schutzleitfaden 120

Organisations- und Hygienemaßnahmen „Haut“

Mindestanforderungen

Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Das Freisetzen von Stäuben und das Verspritzen von Flüssigkeiten reduzieren. Die Auswahl des Werkzeuges und die Schulung der Beschäftigten sind darauf auszurichten.
- Sicherstellen, dass Maschinen oder Anlagen erst nach dem Entfernen von Gefahrstoffen geöffnet oder befahren werden.
- Böden, Wände und andere Oberflächen im Gefahrenbereich sind regelmäßig zu reinigen.
- Waschgelegenheit/frisches Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut bereitstellen.
- Einmalhandtücher, Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel sind den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.
- Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel unter hygienischen Bedingungen aufbewahren, z. B. in Dosierspendern.
- Sicherstellen, dass Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel auf die spezifische Hautgefährdung abgestimmt und frei von Duft- und Konservierungsstoffen sind.
- Das Hautreinigungsmittel ist dem Grad der Verschmutzung anzupassen.
- Sicherstellen, dass ein an der Waschgelegenheit ausgehängter Hautschutzplan über die korrekte Anwendung der Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel informiert.
- Arbeitskleidung ist bei regelmäßiger Verschmutzung vom Arbeitgeber zu stellen.
- Der Chrom(VI)-Gehalt in Lederhandschuhen zum Schutz vor mechanischer Gefährdung darf 3 mg/kg des gesamten Trockengewichts des Leders nicht überschreiten.
- Sicherstellen, dass medizinische Einmalhandschuhe nicht als Chemikalienschutzhandschuhe verwendet werden.
- Latexhandschuhe müssen ungepudert und allergenarm sein.
- Die Beschäftigten in der Handhabung von Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemitteln schulen.
- Zur Erfüllung der arbeitshygienischen Pflichten und der Reinhaltung des Arbeitsplatzes ist den Beschäftigten ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.



Wartung, Instandsetzung & Wirksamkeitsprüfung

- Arbeitsgeräte, Arbeitsplätze und Behälter regelmäßig auf Sauberkeit überprüfen.
- Die Reinigung verschmutzter Arbeits- und Schutzkleidung hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen.
- Sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Haut eingehalten werden.
- Hautschutzmittel müssen leicht von Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln zu unterscheiden sein.
- Hautschutzmittel müssen so gekennzeichnet sein, dass sowohl das Einsatzgebiet als auch die richtige Handhabung erkennbar sind und Verwechslungen verhindert werden.
- Die Wirksamkeit des Hautschutzmittels muss durch den Hersteller nach geltenden wissenschaftlichen und medizinischen Empfehlungen getestet worden sein.
- Das Verfallsdatum der Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel kontrollieren. Im Falle einer Überschreitung sind die Produkte ordnungsgemäß zu entsorgen.

Weitere Anforderungen/Hinweise

- Den Betriebsarzt bei der Auswahl der Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel beteiligen.
- Bei der Risikobewertung sind zusätzliche Einflussfaktoren zu beachten, die die Hautgängigkeit verstärken, wie z. B. Hitze, körperliche Arbeit, Feuchtarbeit, Vorschädigung der Haut und Chemikalien oder Produkte (z. B. Hautschutz- und Hautpflegemittel).
- Regelmäßige arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung der Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung sicherstellen.
- Sicherstellen, dass die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung für die Beschäftigten verständlich und auf die relevanten Tätigkeiten abgestimmt ist.
- Sicherstellen, dass die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung folgende Punkte beinhaltet:
 - Welche Hautveränderungen können durch reizende, sensibilisierende Stoffe oder bei Feuchtarbeit auftreten?
 - Wie wirken hautresorptive Stoffe?
 - Persönliche Faktoren, die die dermale Gefährdung beeinflussen können (z. B. Veranlagung zu Hautkrankheiten, außerberufliche Sensibilisierungen).
 - Dermale Gefährdungen, die durch tätigkeits- oder stoffbezogene Besonderheiten entstehen können (z. B. Reizung oder Sensibilisierung durch Aerosole, Gase oder verschmutzte Kleidung).

Handlungsscheckliste für Beschäftigte

- Das Freisetzen von Stäuben und das Verspritzen von Flüssigkeiten durch geeignetes Werkzeug und geschulten Umgang reduzieren.
- Maschinen oder Anlagen erst nach dem Entfernen von Gefahrstoffen öffnen oder befahren.
- Arbeitsgeräte und Arbeitsbereich täglich reinigen.
- Alle verwendeten Geräte täglich auf Anzeichen von Undichtigkeiten, Abnutzung oder Funktionsmängel kontrollieren.
- Mängel sofort dem Vorgesetzten mitteilen. Im Zweifelsfall nicht weiterarbeiten!
- Beachten, dass Hautschutzmittel nicht vor ätzenden, giftigen, sensibilisierenden und hautresorptiven, mutagenen, kanzerogenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen schützen.
- Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Behälter sauber halten.
- Alle Verpackungen und Behälter sorgfältig handhaben, um Leckagen zu vermeiden.
- Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen und Abfall sicher entsorgen.
- Flüssigkeiten mit Granulat oder Matten aufnehmen oder absorbieren.
- Feststoffe nass aufnehmen oder aufsaugen (ggf. Explosionsschutzmaßnahmen ergreifen).
- Beim Ausziehen der Arbeitskleidung oder der persönlichen Schutzausrüstung eine Verunreinigung der Haut vermeiden.
- Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- Kontaminierte Haut sofort reinigen.
- Den Hautschutzplan beachten.
- Hautreinigungs- und Hautpflegemittel mindestens vor den Pausen und nach der Arbeit verwenden.
- Die Häufigkeit der Hautreinigung auf das erforderliche Maß begrenzen.
- Keine Lösungsmittel oder Verdünner zur Hautreinigung verwenden.
- Keine Reinigungstücher für Maschinen, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Reinigung der Haut verwenden.
- Die Haut sorgfältig abtrocknen und Hautpflegemittel benutzen.
- Hände regelmäßig auf erste Anzeichen juckender, trockener oder roter Haut überprüfen.
- Während der Arbeit keinen Hand- oder Armschmuck tragen.
- Persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Anweisung/Unterweisung benutzen, regelmäßig warten und ordnungsgemäß lagern.